

Benutzungsordnung **für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Aasbüttel**

§1

Allgemeines

Das Feuerwehrgerätehaus dient in erster Linie Feuerwehrzwecken. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung des Wehrführers oder seines Stellvertreters für private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§2

Genehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung ist rechtzeitig, möglichst 14 Tage vor der Veranstaltung beim Wehrführer / Stellvertreter zu beantragen. Die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen ist hierbei anzugeben.

Genehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Zeit der Benutzung wird vom Wehrführer / Stellvertreter je nach Bedarf individuell festgesetzt.

Jedem Nutzer wird mit erteilter Genehmigung eine Ausfertigung der Benutzungsordnung gegen Unterschrift übergeben. Der Nutzer erkennt damit diese Benutzungsordnung an.

§3

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Aasbüttel durch den Wehrführer / Stellvertreter / Beauftragten aus. Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Bei Verstößen gegen geltendes Recht, oder die Benutzungsordnung kann er Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann ein befristetes oder dauerndes Hausverbot ausgesprochen werden.

§4

Aufsicht und Umfang der Benutzung

Das Feuerwehrgerätehaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des Benutzers genutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

Schlüssel für das Gebäude werden nur dem Benutzer ausgehändigt.

Benutzungsordnung für das Feuerwehrgerätehaus in Aasbüttel

Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind vom Benutzer vor der Hausbenutzung zu überprüfen. Er hat eventuell bestehende Schäden und Mängel unverzüglich der Hausverwaltung mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

Der Benutzer verlässt als letzter den Raum und hat den / die Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und die Außenanlagen einschließlich Parkplatz nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand sind. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Leitungen verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. im Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten (Kühlschränke sind auf minimale Kühlleistung einzuregulieren), Fenster und Türen sind zu schließen.

Das Gerätehaus darf nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.

§5

Benutzungsregeln und Gebühren

Das Gebäude, Inventar, Geräte, sonstige Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Die Zuwegung zur Fahrzeughalle ist freizuhalten, bzw. das ungehinderte Erreichen des Feuerlöschfahrzeuges und dessen Abfahrtsmöglichkeit sind zu gewährleisten. Den eventuellen Anweisungen des Wehrführers / Stellvertreters ist Folge zu leisten.

Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume und der Außenanlagen hat bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages durch den Benutzer zu erfolgen.

Terminverlängerungen bedürfen der Absprache mit dem Wehrführer / Stellvertreter.

Nach erfolgter Nutzung und Reinigung werden das Gebäude und die Außenanlagen durch den Wehrführer / Stellvertreter oder eines Beauftragten anhand einer Checkliste übernommen.

Der Benutzer hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen, usw. dürfen nur mit Erlaubnis des Wehrführers / Stellvertreters angebracht werden.

Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältigen Umgang mit Feuer und Licht auszuschließen

Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen, bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

Für die Benutzung sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- a) im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) 50,-- DM täglich
- b) im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) 100,-- DM täglich

Die Zahlung hat nach erfolgter Abnahme (Checkliste) und Rechnungsstellung durch die Amtsverwaltung Schenefeld innerhalb 14 Tagen zu erfolgen.

§6
Haftung

Der Benutzer stellt die Gemeinde Aasbüttel von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.

Der Wehrführer / Stellvertreter kann vom Benutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Benutzer und / oder seiner Besucher an den Räumlichkeiten, Geräten, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, sowie Außenanlagen entstehen.

Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

Unbeachtet der vorstehend getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, dem Wehrführer / Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen.

§7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

Aasbüttel, den 10. September 2002

Gemeinde Aasbüttel
Lange
Bürgermeister